

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 13/2023

Veröffentlicht am: 28.03.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Kunstgeschichte“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie den

Nebenfachteilstudiengang

„Kunstgeschichte“

der Philipps-Universität Marburg

vom 7. Dezember 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

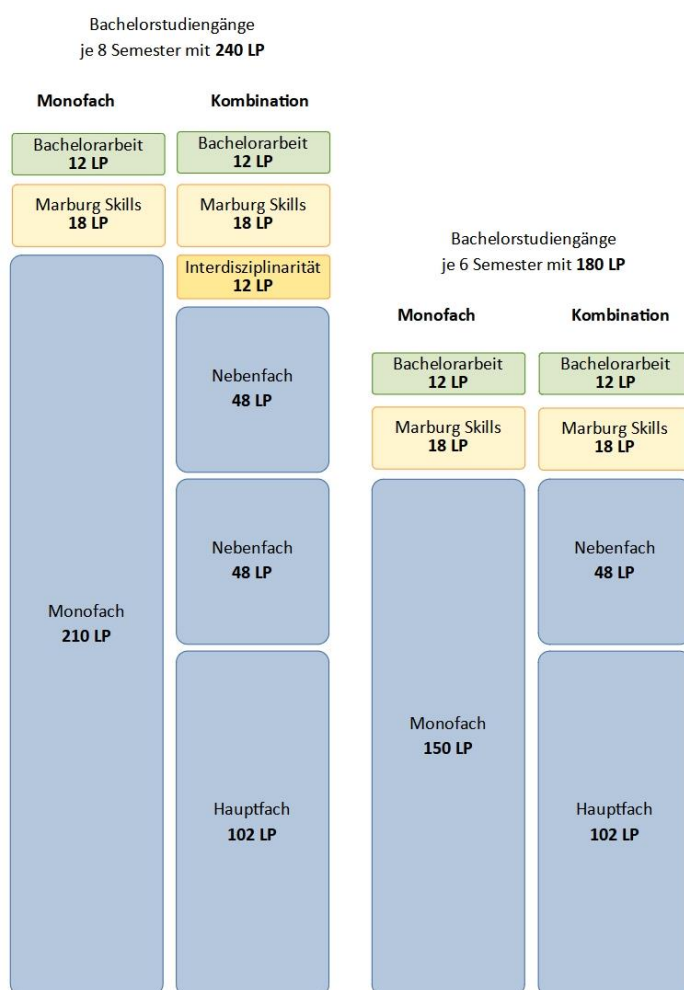
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	6
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	7
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	10
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	11
§ 11 Praxismodule	11
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	11
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	11
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	11
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	12
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	12
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 18 Prüfungsausschuss	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	13
§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	13
§ 23 Prüfungen	13
§ 24 Prüfungsformen und dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	13
§ 25 Bachelorarbeit.....	14
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	16
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	16
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	16
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	17
§ 31 Freiversuch	18
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	18
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	18
§ 35 Zeugnis	18
§ 36 Urkunde	18
§ 37 Diploma Supplement	18
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	18
IV. Schlussbestimmungen	18
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	18
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	20
Anlage 2: Modulliste	24
Anlage 3: Exportmodulliste	31
Anlage 4: Praktikumsordnung	33

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „Kunstgeschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in Berufsfelder der Analyse oder Vermittlung von Kunst in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen oder die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ermöglicht. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion möglich. Zur Erlangung dieser Qualifikationen werden die Absolventen und Absolventinnen im Verlauf ihres Studiums befähigt, Leistungen der eigenen, fremder oder (partiell) fremd gewordener Kulturen im Bereich der visuellen Kunst und Architektur in fachlich objektivierbaren und überprüfbaren Verfahren zu erfassen, zu verstehen, eigene Denkweisen zu entwickeln, zu relativieren und Methoden anzuwenden, mit denen die Gegenstände angemessen erklärt und interpretiert werden können. Sie besitzen zudem Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermedialer Verbünde und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

Der Hauptfachteilstudiengang Kunstgeschichte führt über grundlegende Überblicksveranstaltungen (zu Epochen von Spätantike bis Gegenwart) und exemplarische Fallstudien in die Kunst- und Bildwissenschaften ein. Daneben eröffnen Projektseminare berufliche Perspektiven und Fähigkeiten. Durch die Wahl eines Nebenfachteilstudienganges im breiten Angebot der Volluniversität kann eine Akzentuierung in kunsthistorische Arbeitsfelder erfolgen (wie z.B. Museen, Kunstmarkt oder Denkmalpflege). Aufbauend auf ein solides fachspezifisches Grundwissen lernen die Studierenden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Über die Komplexität der Einzelwissenschaft hinaus sind sie in der Lage, Erkenntnisse in einem fachübergreifenden Kontext einzuordnen, miteinander zu verknüpfen und auf dieser Basis Lösungen zu fachübergreifenden Problemen komplexer Sachverhalte zu erarbeiten.

(2) Der inhaltliche Schwerpunkt liegt, ungeachtet einer geographischen Öffnung des Faches besonders im Blick auf moderne und zeitgenössische Entwicklungen und Diskussionen (global art history), auf der europäischen Kunst und Architektur, ihrer Theorie und Geschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. Dadurch ergibt sich eine klare Abgrenzung gegenüber den Altertumswissenschaften. Gegenüber Medien- und Kulturwissenschaften sowie zeitlich parallelaufenden Archäologien kann sich das Fach durch die Fokussierung auf das ästhetische visuelle Phänomen und dessen

Verkörperungen konturieren, während es gegenüber dem praktischen Studiengang der bildenden Kunst auf historisch fundierte theoretische Reflexion setzt. Darüber hinaus bestehen genuine theoretische und methodische Zugänge der Kunstgeschichte in der Architekturgeschichte und Bildwissenschaft.

1. Das Besondere des Hauptfachs ist die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens hinsichtlich der historischen Gegenstände und die umfassende Einbeziehung methodenorientierter Fallstudien und berufsvorbereitender Seminare. Gegenüber dem Nebenfach bietet das Hauptfach neben einer Vertiefung und vielfältigeren Behandlung des Stoffes den umfänglicheren Einstieg ins wissenschaftliche Arbeiten durch die Abschlussarbeit mit begleitendem Kolloquium sowie die Möglichkeit eines wissenschaftlich begleiteten Praktikums.
2. Der Nebenfachteilstudiengang gibt einem Überblick über die Kunstgeschichte in der gesamten Breite des Faches von der Spätantike bis zur Gegenwart und vermittelt Grundlagen des spezifisch kunstwissenschaftlichen Umgangs mit visuellen Objekten sowie den Methoden und Theorien. Dadurch werden interdisziplinäre Anknüpfungspunkte für andere Fächer eröffnet, die zugleich interdisziplinär ausgerichtete Berufsfelder für die Studierenden offenbaren.

(3) Exkursion: Kunstgeschichte gründet sich auf die Kenntnis und Auseinandersetzung mit den primären, singulären Objekten (Kunstdenkmäler, Architektur, Kunstwerke), die in situ, d. h. im Sammlungskontext (Museum, Archiv) oder in einem räumlichen Zusammenhang erfahrbar sind. Studierende erlernen den selbständigen und verantwortlichen Umgang mit den überlieferten Gegenständen und sich räumlich in Kulturdenkmälern und topographisch zu orientieren. Exkursionen können außerdem Einblicke in zukünftige Berufs(um)felder bieten.

Portfolio: Das Portfolio ermöglicht eine differenzierte Leistungsgestaltung durch verschiedene mündliche und schriftliche Aufgaben wie z. B. Kurzeessays, Impulsreferate oder Aufgabenblätter. Damit sollen auch Kompetenzen in den immer mehr eingeforderten ‚kleinen Formaten‘ erworben werden.

Projektseminare/Projektarbeit: Projekte ermöglichen die selbständige und teamorientierte Bearbeitung individueller und komplexer Aufgabenstellungen und bereiten auf unterschiedliche Berufsfelder (Museum, Kunstbetrieb, Kunstvermittlung, Denkmalpflege etc.) vor. Sie bieten Raum zur Ausbildung kooperativer Fähigkeiten. Sie vermitteln praktische, aber auch organisatorische Kenntnisse.

(4) Für die Absolventen und Absolventinnen eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für Bildkünste, Architektur, Kunstgewerbe und die intermediären Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen Berufsaussichten in einer Vielzahl von Bereichen, zum Beispiel in Museen und Sammlungen, Bildarchiven, (Kunst-)bibliotheken, Art Consulting, Kunsthandel (Galerien und Auktionshäuser), bei entsprechender Spezialisierung in der Bauforschung und Denkmalpflege, in Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Kunstvermittlung, (Kultur-)Tourismus, Kreativwirtschaft, in Verlagen (Printmedien und audiovisuelle Medien) sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen (z. B. Versicherungen mit Spezialisierung auf Kunstobjekten). Das Studium bildet die Grundlage für Tätigkeiten in Forschung und Lehre an Universitäten, Kunsthochschulen und anderen Forschungseinrichtungen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „*Kunstgeschichte*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang „*Kunstgeschichte*“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „*Kunstgeschichte*“ ist zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Hauptfachteilstudiengang „*Kunstgeschichte*“ kann nicht mit dem Nebenfachteilstudiengang „*Kunstgeschichte*“ kombiniert werden.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein nachgewiesen werden. Eine moderne Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird
- vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

(3) Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle des geforderten Niveaus B1 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich eine hauptamtlich lehrende Person, die für die Studienfachberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(3) Der Fachbereich benennt außerdem für alle Studierenden des Faches eine lehrende Person, die als Mentor oder Mentorin für die Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Kunstgeschichte“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche *Grundlagen und Einführung, Fallstudien, Systematik und Berufsfelder* und *Abschluss*.

Der Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche *Grundlagen und Einführung, Fallstudien* sowie *Systematik und Berufsfelder*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen und Einführung		30	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in Theorien und Methoden</i>	<i>PF</i>	6	
Fallstudien		42	
<i>Fallstudien – Basis I</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Fallstudien – Basis II</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Fallstudien Aufbau</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Fallstudien – Vertiefung I</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Fallstudien – Vertiefung II</i>	<i>PF</i>	12	
Systematik und Berufsfelder		24	
<i>Systematik und Berufsfelder - Basis</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Systematik und Berufsfelder - Aufbau</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Systematik und Berufsfelder - Vertiefung</i>	<i>WP</i>	12	

<i>Systematik und Berufsfelder - Praktikum</i>	<i>WP</i>	12	
Abschluss		6	
<i>Kolloquium</i>	<i>PF</i>	6	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit		12	
<i>Bachelorarbeit</i>		12	

Nebenfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen und Einführung		30	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in Theorien und Methoden</i>	<i>PF</i>	6	
Fallstudien		12	
<i>Fallstudien – Basis I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Fallstudien – Basis II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Fallstudien – Aufbau</i>	<i>WP</i>	6	
Systematik und Berufsfelder		6	
<i>Systematik und Berufsfelder – Basis</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Systematik und Berufsfelder – Aufbau</i>	<i>WP</i>	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	
Bachelorarbeit im NF		12	
<i>Bachelorarbeit im NF</i>		12	

(3) Die Studierenden erwerben im Studienbereich Grundlagen und Einführung grundlegende Kenntnisse im gesamten Gegenstandsbereich des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie der intermedialen Erscheinungsformen moderner und aktueller Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs, was die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jh.) Amerikas in Ansätzen beinhaltet, vertraut. Sie beherrschen zudem

grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese in Methoden in Ansätzen auf weite Gegenstandsbereiche des Fachs anwenden.

(4) Die Studierenden erwerben im Studienbereich Fallstudien vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie den intermedialen Erscheinungsformen moderner und aktueller Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs, was die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jh.) Amerikas in Ansätzen beinhaltet, vertraut. Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden auf den gesamten Gegenstandsbereich des Fachs anwenden.

(5) Die Studierenden erwerben im Studienbereich Systematik und Berufsfelder vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und sind auf hohem Niveau zur Reflexion der Methoden des Studienfachs befähigt. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse in berufsrelevanten Fachrichtungen und können konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld erwerben.

(6) Begleitend zur Bachelorarbeit reflektieren die Studierenden im Studienbereich Abschluss ihre angewandten Methoden der Kunstgeschichte und sind in der Lage, ihre Arbeitsweisen hinsichtlich der wissenschaftlichen Validität zu überprüfen.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/kunstgeschichte/kombi-ba-kunstgeschichte>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw.

Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Auch ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt ist möglich.

Für Studierende des Nebenfachsteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Kunstgeschichte“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Es ist ein externes Praxismodul im Hauptfachteilstudiengang innerhalb des Studienbereichs „Systematik und Berufsfelder“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul „Systematik und Berufsfelder – Vertiefung“ zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 4) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für alle Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Kunstgeschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauern von Klausuren sowie mündlichen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten umfassen zwei bis vier Wochen in der Regel nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit und deren Umfänge sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Für Projektarbeiten ist ein Arbeitsumfang von 120 bis 150 h vorgesehen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den *Hauptfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den *Nebenfachteilstudiengang* gilt ebenfalls: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion und die Fähigkeit sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und diese intellektuell zu verarbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang mindestens 72 LP erfolgreich absolviert wurden. Für die Zulassung im Nebenfachteilstudiengang gilt: Es sind mindestens 42 LP erfolgreich zu absolvieren. Des

Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in *zwei* gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin/der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches

Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

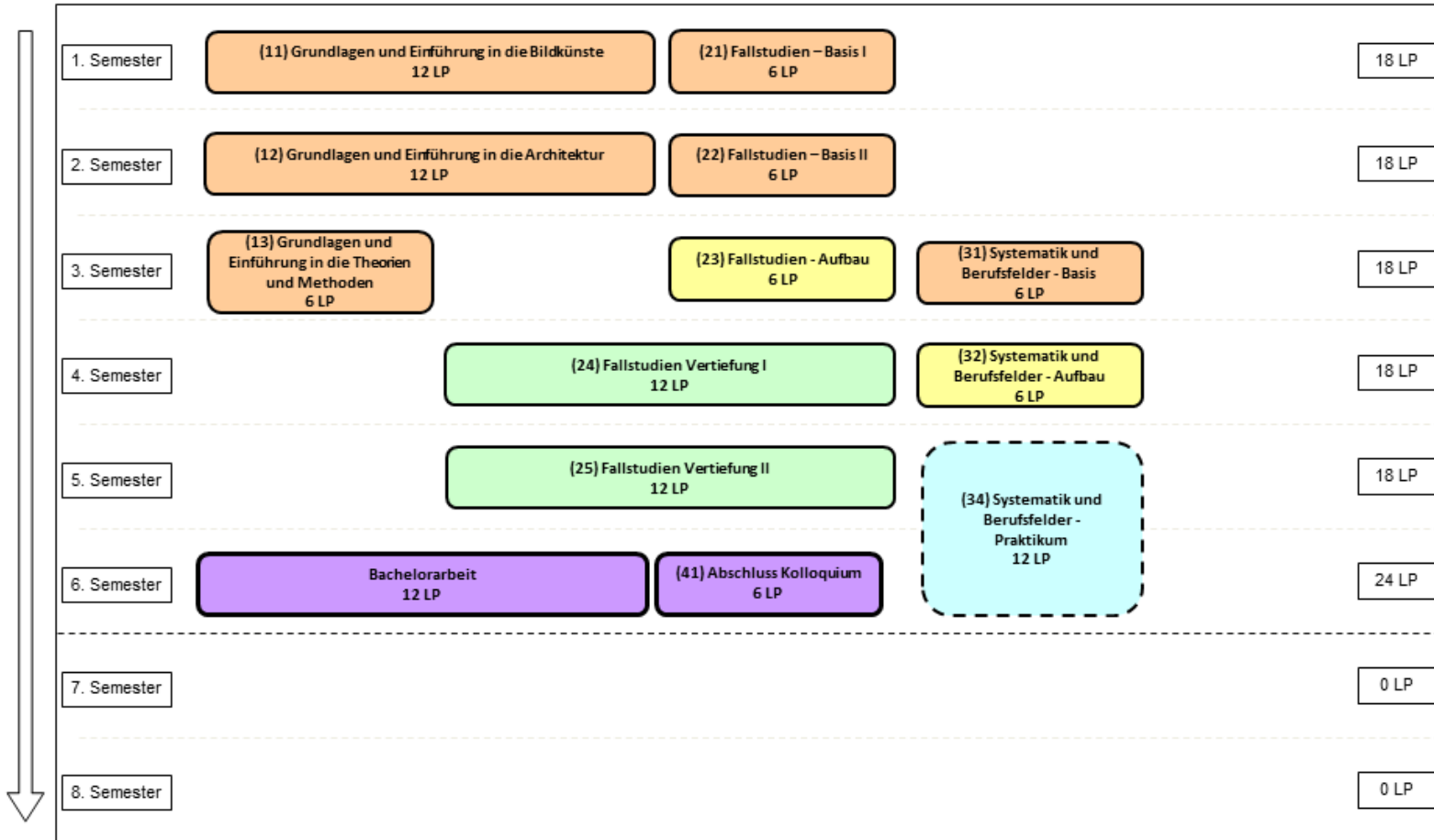
(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2023
gez.
Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2023

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Kunstgeschichte (Art History): Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester



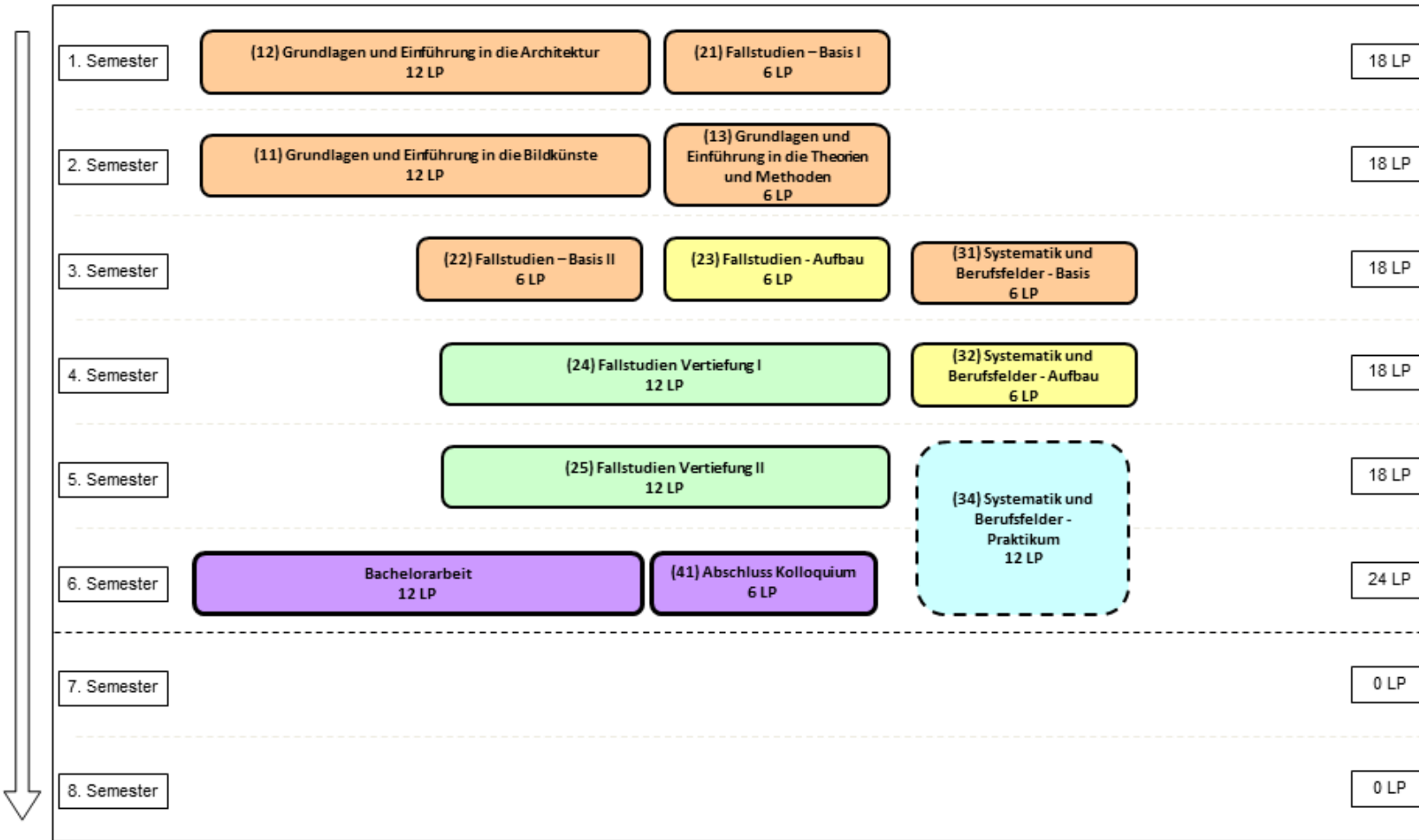
Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende



Kunstgeschichte (Art History): Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester



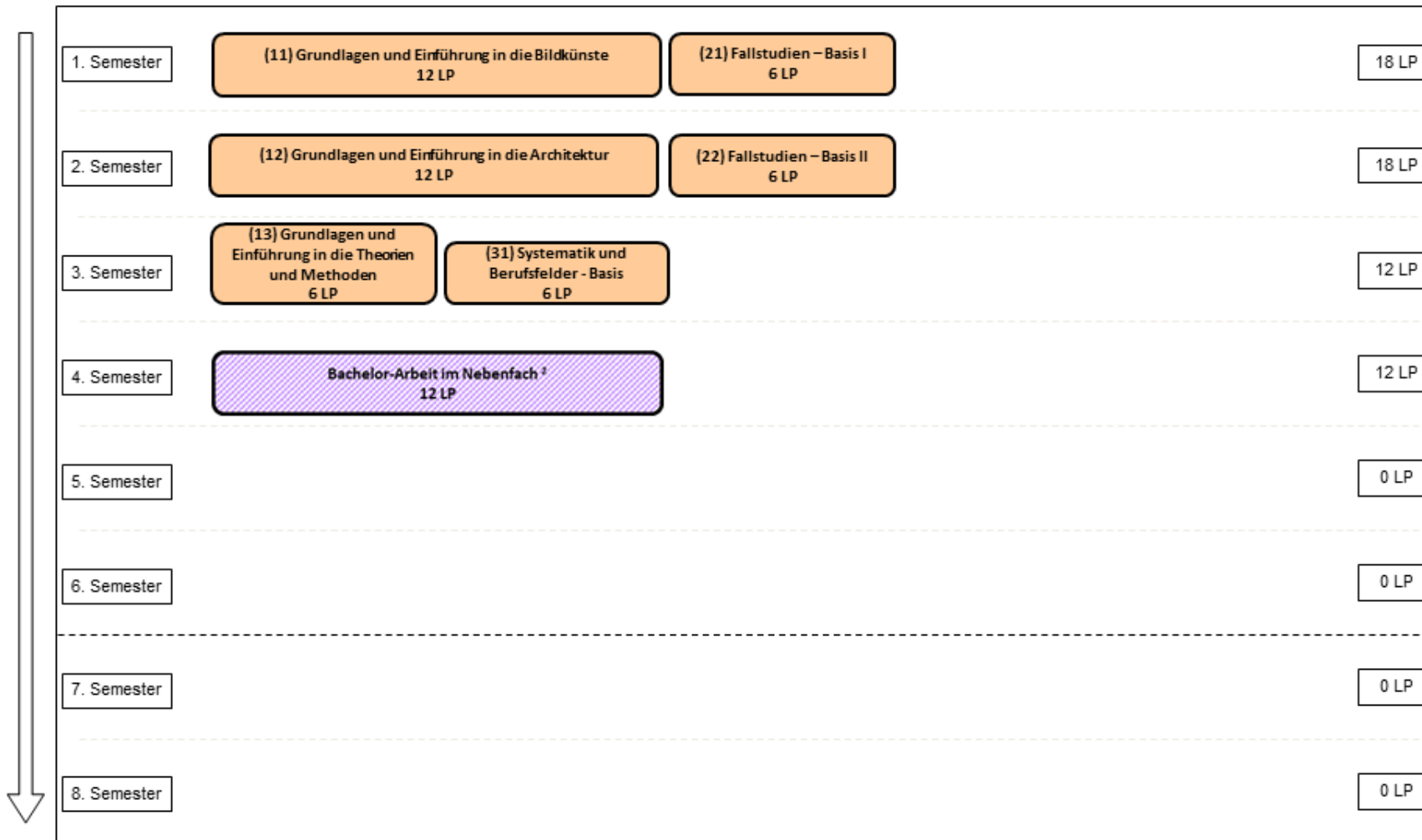
Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Kunstgeschichte (Art History): Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Wintersemester



Anmerkungen

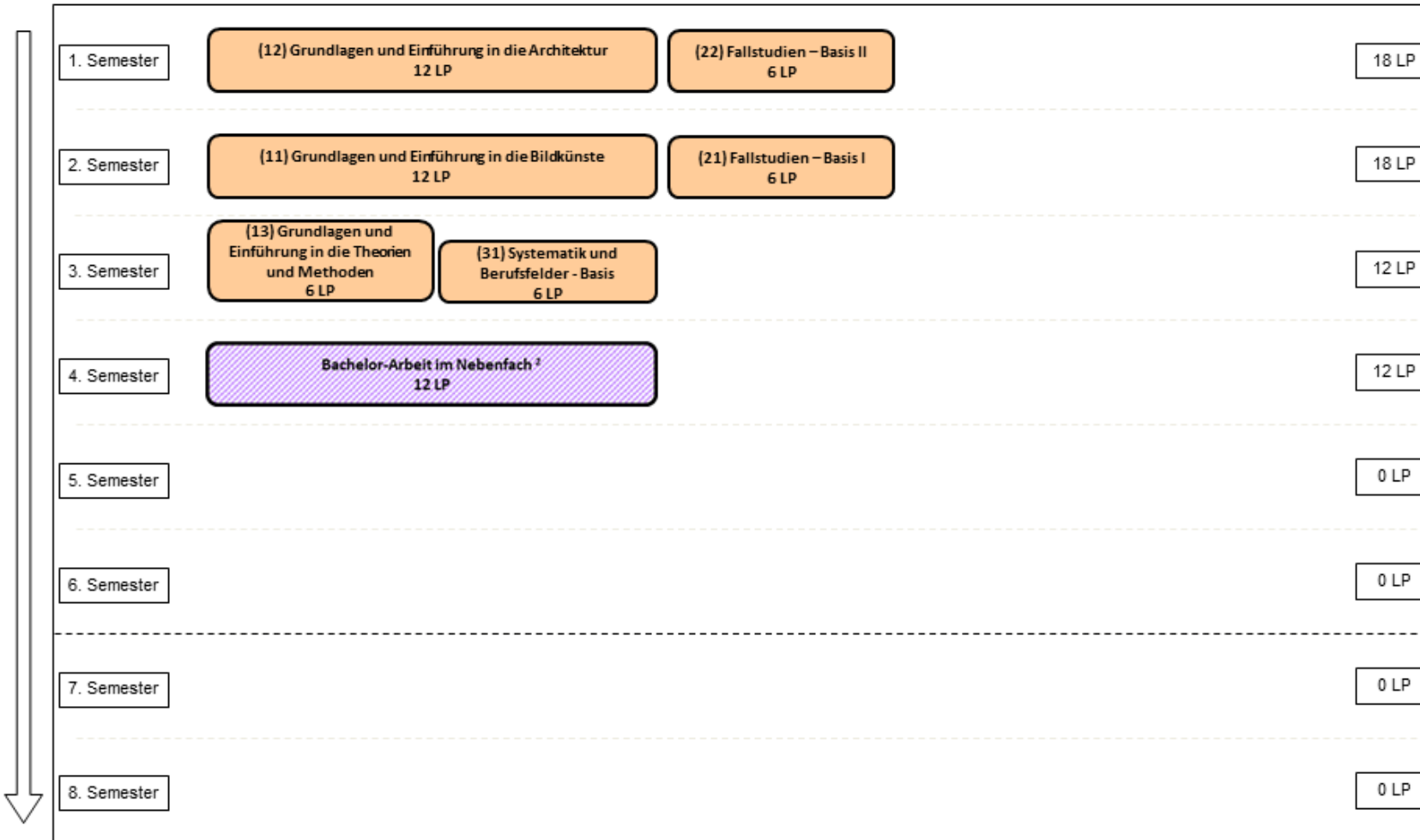
¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende



Kunstgeschichte (Art History): Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn zum Sommersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste</p> <p>(11)</p> <p><i>Art History Survey and Introduction to Pictorial Arts</i></p>	12	Pflicht	Basis	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen Überblick über die wichtigsten Bauten und Funktionen der Architektur, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit sowie der Moderne und Gegenwart zu umreißen. Sie können die historischen Entwicklungsstränge von Architekturen benennen und in ihren Grundsätzen klassifizieren. Neben dieser Fachkompetenz erwerben sie die methodische Fähigkeit unterschiedliche Forschungsansätze zur Analyse von Architektur zu unterscheiden.</p>	Keine	<p>Studienleistungen: 1 Referat (15-20 Minuten) und 1 Portfolio</p> <p>Modulteilprüfungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP und Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP</p> <p>Anwesenheitspflicht für 2 Tagesexkursionen</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur</p> <p>(12)</p> <p><i>Art History Survey and Introduction to Architecture</i></p>	12	Pflicht	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen Überblick über die wichtigsten Bauten und Funktionen der Architektur, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit sowie der Moderne und Gegenwart zu umreißen. Sie können die historischen Entwicklungsstränge von Architekturen benennen und in ihren Grundsätzen klassifizieren. Neben dieser Fachkompetenz erwerben sie die methodische Fähigkeit unterschiedliche Forschungsansätze zur Analyse von Architektur zu unterscheiden.	Keine	<p>Studienleistungen: 1 Referat (15-20 Minuten) und 1 Referat (15-20 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen (4-6 S.)</p> <p>Modulteilprüfungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP und Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP</p> <p>Anwesenheitspflicht für 2 Tagesexkursionen</p>
<p>Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden</p> <p>(13)</p> <p><i>Art History Survey and Introduction to its Theories and Methods</i></p>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse zentraler Theorien und Methoden des Faches und können diese systematisch anwenden und kritisch reflektieren	Keine	<p>Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen (4-6 S.)</p> <p>Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten)</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Fallstudien – Basis I (21) <i>Case Studies – Lower Level I</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erhalten Fachkompetenzen in einem klar umrissenen Forschungsbereich bzw. einer Forschungsfrage. Darin erwerben sie kennerschaftliche Fähigkeiten in Bezug auf stilgeschichtliche, gattungsspezifische und/oder ikonografische Fragestellungen. Dabei werden sowohl Teamkompetenzen bei der Diskussion und Analyse in der Gruppe erworben, als auch individuelle Fähigkeiten bei Recherche und Präsentation eigener Themen.	Keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (8-10 Seiten)
Fallstudien – Basis II (22) <i>Case Studies – Lower Level II</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erhalten Fachkompetenzen in einem klar umrissenen Forschungsbereich bzw. einer Forschungsfrage. Darin erwerben sie kennerschaftliche Fähigkeiten in Bezug auf stilgeschichtliche, gattungsspezifische und/oder ikonografische Fragestellungen. Dabei werden sowohl Teamkompetenzen bei der Diskussion und Analyse in der Gruppe erworben, als auch individuelle Fähigkeiten bei Recherche und Präsentation eigener Themen.	Keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (8-10 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Fallstudien – Aufbau (23) <i>Case Studies - Intermediate</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die in den Modulen Fallstudien – Basis I und II erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Eine Übung gibt die Möglichkeit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Ergänzend wird eine Vorlesung zu einem Spezialthema angeboten. Die Studierenden sind in der Lage die zuvor erworbenen Grundkenntnisse auf komplexere Forschungsfragen anzuwenden.	Keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen (4-6 S.) Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten)
Fallstudien – Vertiefung I (24) <i>Case Studies – Advanced I</i>	12	Pflicht	Vertiefung	Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von vertiefenden Kenntnissen der kunstgeschichtlichen Epochen und den tiefergreifenden Fragestellungen der Kunstgeschichte. Die Studierenden sind in der Lage, Diskurse des Faches historisch einzuordnen und ihre eigenen Forschungsfragen in die Diskurse des Faches einzuordnen.	Erfolgreicher Abschluss der Module Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (11), Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12), Fallstudien Basis I (21) und Fallstudien Basis II (22)	Studienleistungen: Referat (20-30 Minuten) und Referat (15-20 Minuten) Modulteilprüfungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 8 LP und schriftliche Ausarbeitung (4-6 S.) 4 LP

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Fallstudien – Vertiefung II (25) <i>Case Studies – Advanced II</i>	12	Pflicht	Vertiefung	Der Schwerpunkt liegt auf dem Erwerb von vertiefenden Kenntnissen über die kunstgeschichtlichen Epochen und den tiefergreifenden Fragestellungen der Kunstgeschichte. Die Studierenden sind in der Lage Diskurse des Faches historisch einzuordnen und ihre eigenen Forschungsfragen in die Diskurse des Faches einzuordnen	Erfolgreicher Abschluss der Module Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (11), Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12), Fallstudien Basis I (21) und Fallstudien Basis II (22)	Studienleistungen: Referat (20-30 Minuten) und Referat (15-20 Minuten) Modulteilprüfungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 8 LP und schriftliche Ausarbeitung (4-6 S.) 4 LP
Systematik und Berufsfelder – Basis (31) <i>Systematics and Professional Fields – Lower Level</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erlangen Kenntnisse über kunsthistorische Tätigkeitsbereiche, die praxisnah in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive erarbeitet werden.	Keine	Modulprüfung: Projektarbeit

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Systematik und Berufsfelder – Aufbau (32) <i>Systematics and Professional Fields - Intermediate</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in kunsthistorische Tätigkeitsbereiche und Problemfelder (u. a. Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder). Sie sind in der Lage auf einem fortgeschrittenen Niveau die Analysemethoden und Theorien des Faches anzuwenden.	Keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen (4-6 S.) Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten)
Systematik und Berufsfelder – Vertiefung (33) <i>Systematics and Professional Fields - Advanced</i>	12	Wahl- pflicht	Vertiefung	Die Studierenden werden vertiefend an komplexe Fragestellungen und die Anwendung kunstwissenschaftlicher Arbeitsweisen auf einem gehobenen Niveau herangeführt. Sie können sich nach Abschluss des Moduls in den verschiedenen Berufsfeldern des Faches orientieren.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Systematik und Berufsfelder - Basis (31)	Studienleistung: Referat (20-30 Minuten) Modulteilprüfungen: Hausarbeit (15 Seiten) 6 LP und Projektarbeit 6 LP
Systematik und Berufsfelder – Praktikum (34) <i>Systematics and Professional Fields - Internship</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis	Die Studierenden können praktische Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld sammeln und die dort erlangten Erkenntnisse und Erfahrungen anwenden.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Systematik und Berufsfelder – Basis (31)	Modulprüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kolloquium (41) <i>Colloquium</i>	6	Pflicht	Abschluss	Die Studierenden können begleitend zur Bachelorarbeit die wissenschaftliche Bearbeitung und Darstellung eines Themas der Kunstgeschichte mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches präsentieren.	72 LP aus den Bereichen Grundlagen und Einführung, Fallstudien und Systematik und Berufsfelder.	Modulprüfung: Referat (20-30 Minuten)
Bachelorarbeit <i>Final Exam</i>	12	Pflicht	Abschluss	Qualifikationsziel ist die wissenschaftliche Bearbeitung, Darstellung und Präsentation eines Themas der Kunstgeschichte mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches in der vorgegebenen Zeit.	72 LP aus dem Hauptfachteilstudiengang	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30 Seiten)
Bachelorarbeit im NF <i>Final Exam</i>	12	Pflicht	Abschluss	Qualifikationsziel ist die wissenschaftliche Bearbeitung, Darstellung und Präsentation eines Themas der Kunstgeschichte mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches in der vorgegebenen Zeit.	Es sind mindestens 42 LP erfolgreich zu absolvieren. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30 Seiten)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellen das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (11)
<i>Art History Survey and Introduction to Pictorial Arts</i>
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12)
<i>Art History Survey and Introduction to Architecture</i>
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden (13)
<i>Art History Survey and Introduction to its Theories and Methods</i>
Fallstudien – Basis I (21)
<i>Case Studies – Lower Level I</i>
Fallstudien – Basis II (22)
<i>Case Studies – Lower Level II</i>
Systematik und Berufsfelder – Basis (31)
<i>Systematics and Professional Fields – Lower Level</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Fallstudien – Basis I (21)
<i>Case Studies – Lower Level I</i>
Fallstudien – Basis II (21)
<i>Case Studies – Lower Level II</i>

Anlage 4: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Hauptfachteilstudiengang „Kunstgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen (mind. 160 h) Dauer empfohlen.
- (2) Die Studierenden des Hauptfachteilstudiengangs „Kunstgeschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 LP im Modul Systematik und Berufsfelder - Praktikum zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihre Mentorin oder ihren Mentor gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ausgeübt wird.
- (2) Das Praktikum dauert 4 bis 6 Wochen (mind. 160 h) und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Dieser soll in folgende Teile gegliedert sein
 - Titel
 - Inhaltsverzeichnis
 - Einleitung
 - Hauptteil
 - Überblick und Kontextualisierung der Praktikumsstelle / Ort / Institution
 - Bericht der eigenen Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder
 - Fazit / eigenes Resümee
 - Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.